

Elf Zähne raus – Zahnarzt ins Gefängnis!

Gabi Schäfer

So oder so ähnlich lauteten die Schlagzeilen unserer Presse, als vor ziemlich genau zwei Jahren das Landgericht Stendal einen Zahnarzt zu 14 Monaten Gefängnis (ohne Bewährung) und zwei Jahren Berufsverbot verurteilte.

Was war geschehen? Der verurteilte Zahnarzt hatte einer Patientin im Jahre 2010 insgesamt elf Zähne gezogen. Die Frau habe bei der Operation unter Vollnarkose aber nur mit maximal vier entfernten Zähnen rechnen müssen, entschied damals das Gericht.



Ein falsches Urteil, wie sich in der Revisionsverhandlung im April dieses Jahres herausstellte: Nach den Feststellungen des Revisionsgerichts hatte der Zahnarzt die Patientin über die Möglichkeit der Extraktion von elf Zähnen sowohl mündlich als auch schriftlich aufgeklärt. Die schriftliche Einwilligungserklärung wurde von der Patientin nach Hause mitgenommen, unterzeichnet und dem Zahnarzt vor dem Eingriff überreicht. Das Oberlandesgericht Naumburg, das über den Revisionsantrag zu befinden hatte, stützte sein Urteil auf den § 228 StGB, der da lautet:

„Wer eine Körperverletzung mit Einwilligung der verletzten Person vornimmt, handelt nur dann rechtswidrig, wenn die Tat trotz der Einwilligung gegen die guten Sitten verstößt.“

Der § 228 StGB verhindert also, dass Zahnärzte sich wegen Körperverletzung strafbar machen – allerdings nur dann, wenn die Patienten ihr Einverständnis in den geplanten Eingriff erklärt haben – eine Regelung, ohne die das Gesundheitswesen nicht funktionieren kann. Im Umkehrschluss heißt das, liebe Leser, dass jeder zahnärztliche Eingriff ohne Aufklärung und Einwilligungserklärung des Patienten rechtlich den Tatbestand der Körperverletzung erfüllt!

Und wer – wie der bedauernswerte Kollege – in dieser Gesetzesmühle zermahlen wird, ist fürs Leben stigmatisiert und meistens auch finanziell ruiniert.

Wie schützt man sich nun vor derlei Unbill? Im Prinzip reicht grundsätzlich die mündliche Erklärung des Patienten, dass er – nach ausreichender Aufklärung – in den geplanten Eingriff einwilligt. Die Aufklärung und die Einwilligung sind in diesem Fall unbedingt in der Kartei schriftlich zu dokumentieren. Ideal ist hier eine Kombination von Aufklärungs- und Einwilligungsbogen, beispielsweise von der Synadoc-CD: Das zahnärztliche Planungsprogramm „Synadoc-CD“ erzeugt automatisch aus Befund und Behandlungsplanung einen individuellen illustrierten Aufklärungsbogen, der in einer einfachen patientenverständlichen Sprache abgefasst ist und Befund bzw. Diagnose, den Verlauf der geplanten Behandlung, die wichtigsten Risiken der Behandlung, die Risiken einer Nichtbehandlung und mögliche Behandlungsalternativen erläutert. Zusätzlich wird auch der präzise Eigenanteil der Therapie ermittelt, sodass die notwendige Aufklärung über die wirtschaftlichen Aspekte der vorgeschlagenen Behandlung gleichzeitig erfolgt.

Eine kostenlose Demo-Version kann im Internet bestellt werden: www.synadoc.ch

Synadoc AG

Gabi Schäfer
Münsterberg 11
4051 Basel, Schweiz
Tel.: +41 61 2044722
Fax: 0800 101096133
kontakt@synadoc.ch
www.synadoc.ch



Infos zur Autorin

Foto: © wavebreakmedia



BLUE SAFETY



„Günstiger hätten wir unsere
Wasserhygieneprobleme nicht
lösen können – und unser
Gesundheitsamt ist auch zufrieden“

Seit 6 Jahren BLUE SAFETY Anwenderin
Dr. Susie Vogel
Clinic-Rheinauhafen, Köln



Günstigste Komplettlösung
Entfernt auch hartnäckigen Biofilm
Nie wieder Intensiventkeimung
Senkt Reparaturkosten



Jetzt kostenlose Bestandsaufnahme
vereinbaren **0800 25 83 72 33**

Weitere Erfahrungsberichte auf www.bluesafety.com